



Analyse der Jugendhilfe - Notwendigkeit von Handlungsleitsätzen

I. Eine kompakte Analyse

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Basis dieses gesetzlichen **Jugendhilfeauftrags** ist es, zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (**Kindeswohl**) Verantwortung wahrzunehmen, unmittelbar als erziehungsverantwortliche/r PädagogIn, mittelbar in Leitungsfunktion bzw. als Anbieter/ Einrichtungsträger oder als Behörde (Jugendamt, Landesjugendamt, Fachministerium).

Was aber beinhaltet der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“?

Als vor einiger Zeit einem leitenden Landesjugendamt- Mitarbeiter diese Frage gestellt wurde, antwortete er in Schriftform: „das muss ich nicht entscheiden, dafür sind Richter da.“ Diese Antwort sei - ohne weitergehende Bewertung - der nachfolgenden Analyse der Jugendhilfe vorweggestellt, verdeutlicht sie doch die dort getroffenen Feststellungen. Diese ließen sich ohne weiteres wissenschaftlich belegen. Sie sind freilich evident, entsprechen Erkenntnissen des Projektleiters in 14jähriger leitender Tätigkeit eines Landesjugendamts und im nachfolgenden Projekt Pädagogik und Recht, das seine Motivation aus der Tätigkeit im Landesjugendamt ableitet.

Die Analyse der Jugendhilfe steht im Fokus der Handlungssicherheit, eine wichtige Voraussetzung des Kindes-schutzes. Die Feststellungen orientieren sich - bezogen auf die gesamte Jugendhilfe - sicherlich an einem kleinen Aus-schnitt, aufgrund ihres jeweils elementar- strukturellen Inhalts ist ihnen freilich eine umfassende Bedeutung für die Ju-gendhilfe beizumessen, sind trotz der begrenzten Eindrücke Rückschlüsse auf die gesamte Jugendhilfe zu ziehen. **Die nachfolgende Analyse spiegelt also eine teilweise (oder gar überwiegend?) ausgeübte Jugendhilfepraxis wider.**

Zusammenfassung:

1. **In der Jugendhilfe fehlen objektivierbare Auslegungskriterien zum Kindeswohlbegriff, die Verantwortlichen in ihrer Arbeit zur Verfügung stünden.** Vor allem unmittelbar verantwortliche PädagogInnen sehen sich daher in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags im s.g. „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit dem im Rechtssinn „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ allein gelassen. Sie stellen - wie in zahlreichen Seminaren festgestellt - unter anderem folgende, **bisher unbeantwortete Fragen**:

- wann handle ich fachlich legitim, wann rechtmäßig? Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch oder - mit anderen Worten - unzulässige Gewalt, pädagogische Kunstfehler, Kindesrechtsverletzung?
- was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
- wo liegen fachliche Erziehungsgrenzen?
- welche Reaktionen sind bei verbal oder körperlich aggressiven Kindern/ Jugendlichen verantwortbar?
- wann aktive Grenzsetzungen, etwa die Wegnahme eines Handys? Bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts?
- sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- dürfen Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Für Jugendämter steht zusätzlich in deren „staatlichem Wächteramt“ folgende Frage im Mittelpunkt: wann verhalten sich Eltern „kindeswohlwidrig“ bzw. „kindeswohlgefährdend“? Beides wäre als elterlicher Machtmissbrauch einzustufen. Die Fragen bleiben freilich unbeantwortet, was zu Handlungsunsicherheit führt, mit der Folge, dass z.B. Jugendämter vor bestimmten Maßnahmen wie der „Herausnahme aus der Familie“ zurückschrecken oder solche - in Absicherungsdenken verankert - übermäßig in Anspruch nehmen (Ziffer 9). Jedenfalls bleiben für PädagogInnen und zuständige BehördenmitarbeiterInnen Fragen im Kontext des „Kindeswohls“ unbeantwortet, in Folge dessen auch zum „Gewalt“begriff des Gewaltverbots. Das führt dazu, dass z.B. Landesjugendämter ihrer gesetzlichen

Beratungsverpflichtung gegenüber Einrichtungen nicht immer ausreichend gerecht werden können bzw. die Wahrnehmung der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) im Fokus des Rechtsstaatsprinzips angreifbar erscheint, sofern ausschließlich subjektiv im Rahmen eigener pädagogischer Haltung entschieden wird. Das dann bestimmende Prinzip „die/ der bessere PädagogIn sein zu wollen“ entspräche jedenfalls nicht der Rechtsordnung. Und: Verbände, die einen „Diskurs fachlicher Legitimität“ starten sollten, schweigen bisher ebenfalls. Am Ende solchen Fachdiskurses stünden Handlungsleitlinien (Ziffer II), ein wesentlicher Faktor für Handlungssicherheit.

2. **Es fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis in der Jugendhilfe Verantwortlicher**, auf dessen Grundlage PädagogInnen, deren Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten könnten.
3. **Es besteht die Gefahr, dass in der Jugendhilfe Entscheidungen ausschließlich in persönlicher pädagogischer Haltung getroffen werden**, sodass von Beliebigkeitsgefahr in der Sicherstellung des Kindeswohls auszugehen ist.
4. **Behördliche Entscheidungen fallen bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich aus, sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar**: es herrscht „Kindeswohl- Polyphonie“. Sowohl innerhalb von Behörden als auch im Vergleich von Jugend- und Landesjugendämtern untereinander werden gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. So bestehen z.B. innerhalb der Landesjugendämter unterschiedliche Positionen zu Erziehung in „geschlossenen Gruppen“.
5. **Entscheidungen sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar und daher unzureichend begründet.**
6. **Anbieter/ Einrichtungsträger stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde**: gegenüber Jugendämtern in der Belegung, gegenüber Landjugendämtern mit der Betriebslaubnis. Bestehende Probleme werden somit teilweise nicht evident. Anbieter/ Einrichtungen sind insoweit zurückhaltend (Tabuthema Handlungssicherheit/ Ziffer II.).
7. **Es fehlt eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern.**
8. **Bei kommunal verfassten Landesjugendämtern (NRW) besteht die Gefahr, dass im Kontext der "kommunaler Familie" offene und kritische Diskussionen nicht stattfinden**, das heißt, Probleme in der Beratung von Jugendämtern durch Landesjugendämter nicht ausreichend reflektiert werden.
9. **Unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ durch Jugend- und Landesjugendämter**

Die Rheinische Post vom 3.3.2020 meldet: „Das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg (Sozialwissenschaftler Christian Schraper, Universität Koblenz/ Landau)“. Unter anderem dies zeigt, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ von Jugendämtern unterschiedlich ausgelegt wird, ebenso wie der zugrundeliegende Begriff „Kindeswohl“ (Ziffer 1). Auch wird zum Teil nicht zwischen „kindeswohlwidrigem“ und „kindeswohlgefährdendem“ Verhalten unterschieden¹. Es ist zwar davon auszugehen, dass alle Jugendämter sorgsam arbeiten. Die Frage ist nur, auf welcher generellen, für alle nachvollziehbaren Entscheidungsbasis treffen sie ihre Entscheidungen: **anhand welcher für alle nachvollziehbaren Kriterien wird entschieden? Das ist ebenso eine Frage für Landesjugendämter und vor allem für die Basis der unmittelbar Erziehungsverantwortlichen.** Insoweit ist festzustellen, dass den in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen keine generellen Handlungsleitsätze zugrunde liegen, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ erläutern und konkretisieren und ausschließlich subjektiven Auslegungen entgegenwirken (Ziffer II.).

10. **Die Trägerverantwortung wird zum Teil unter ausschließlich finanziellen Aspekten wahrgenommen** Tatsächlich bedeutet sie auch, Anstöße und Vorgaben im Zusammenhang mit Grundsatzfragen fachlicher Qualität zu verantworten, etwa für eine bestimmte pädagogische Grundhaltung einzustehen und diese in Form von Handlungsgrundsätzen des Anbieters/ der Einrichtung orientierungshalber zu beschreiben²: für die eigenen MitarbeiterInnen und als transparente

¹ „Kindeswohlwidrig“ ist Verhalten, das die Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen behindert oder stört, „Kindeswohlgefährdung“ liegt erst vor bei Leib-/ Lebensgefahr bzw. im Falle der Prognose einer andauernden Behinderung/ Störung der Entwicklung.

² Wie dies das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“).

Selbstverpflichtung gegenüber den Kindern/ Jugendlichen, deren Eltern/ Sorgeberechtigten und gegenüber Jugend- bzw. Landesjugendamt. Das fiele ihnen freilich leichter auf der Grundlage genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze, wie diese nachfolgend vorgeschlagen werden.

II. Das Erfordernis genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze

Die Jugendhilfe braucht zur Stärkung der Handlungssicherheit handelnder Personen und Institutionen generelle Handlungsleitsätze. Die geschilderten strukturellen **Defizite der Jugendhilfe** sind mit negativen Auswirkungen auf die Handlungssicherheit verbunden. Sie **werden** im Übrigen nur **unzureichend wahrgenommen und reflektiert, weil das Thema „Handlungssicherheit“ tabuisiert wird:**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Teilweise werden betriebsinterne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, verbunden mit Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen sie doch fremde Subjektivität durch eigene, weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen.

Das Ergebnis: in der Jugendhilfe Verantwortliche haben ein Qualitätsproblem in ihrer Handlungssicherheit.

Es fehlen objektivierende und konkretisierende Grundlagen für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, intern in Angeboten/ Einrichtungen, Behörden, Verbänden, aber auch in der Kooperation untereinander. Somit besteht die Gefahr, dass entsprechend eigener persönlicher pädagogischer Haltung mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen verbunden werden. Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist ausgeschlossen. Das bedeutet zugleich: PädagogInnen, Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden verhalten sich kindeswohlwidrig, wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht nachvollziehbar fördern. Sie verletzen dann das SGB VIII- Kindesrecht auf „Förderung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Bei der Prognose andauernder Behinderung/ Störung läge sogar eine „Kindeswohlgefährdung“ vor.

Verbesserung können Jugendhilfe-Handlungsleitsätze bewirken, in denen der Begriff „Kindeswohl“ konkretisiert wird. Diese wären zugleich Grundlage für „fachliche Handlungsleitsätze“ der Anbieter/ Einrichtungsträger nach § 8b II Nr. 1 SGB VIII). In den Handlungsleitsätzen sollten vorrangig im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität“ orientierungshalber Grundsätze im Sinne der fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben werden, zugleich bestehende rechtliche Anforderungen verdeutlicht. Für die Bewertung elterlichen Verhaltens in der Erziehung im „staatlichen Wächteramt“ wären solche Handlungsleitsätze zugleich Basis für nachvollziehbare Entscheidungen der Jugendämter.

Zu dem Erfordernis von Jugendhilfe- Handlungsleitsätzen:

- Detlef Diskowski (früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diese Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die *Regeln der Kunst*, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, dass man „mit einem Bein im Gefängnis stehe“. Das

hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die *Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik* ... da müssen wir dringend ran.“

- Martin Scheller (Sozialmanagementberatung): „Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu früh zu sagen: *nein, das geht aber nicht*. Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die *fachlich legitime* und *rechtlich zulässige* Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben.“

Handlungsleitsätze für grenzproblematische Situationen in professioneller Erziehung - für die Jugendhilfe eine Diskussionsgrundlage -

Die professionelle Erziehung der Jugendhilfe ist im Alltag teilweise mit **grenzproblematischen Situation** verbunden., mit Situationen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung (fachliche Legitimität) und daher die Professionalität überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs. PädagogInnen sehen sich dabei mit der Herausforderung unzureichend beschriebener fachlicher Erziehungsgrenzen konfrontiert, in rechtlicher Hinsicht.(§ 1631 II BGB/ Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem seit 2000 geltenden „Gewaltverbot der Erziehung“. Wann aber liegen die dort erwähnten „entwürdigenden Maßnahmen“ vor? Nur Schlagen ist eindeutig verboten. Antworten zur fachlichen und rechtlichen Orientierung müssen Handlungsleitsätze geben, die auch Behörden (Jugendamt, Landes-) in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterstützen: sie sind Basis für ein einheitliches Kindeswohlverständnis der PädagogInnen und Behörden, für Handlungssicherheit und für einen verbesserten Kinderschutz.

Die Handlungsleitsätze beinhalten 2 Grundaussagen:

1. **einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**, der neben Straftaten und Kindeswohlgefährdungen jede fachliche Illegitimität umfasst
2. **eine Orientierung für PädagogInnen und zuständige Behörden**, die das „Gewaltverbot der Erziehung“ und somit das „Kindeswohl“ durch einen Rahmen fachlicher Legitimität konkretisiert.

Machtmissbrauch liegt bei jeder Grenzüberschreitung vor. Die Frage ist, wo liegt diese Grenze. Das Verhältnis von Erziehung und Macht haben PädagogInnen in jeder grenzproblematischen Situation zu reflektieren (9.): handle ich noch fachlich legitim oder bereits machtmissbräuchlich im Sinne von „Gewalt“ (7., 8.)? Weil die Erziehung mit einem gesellschaftlich gewollten Machtüberhang verbunden ist, ist eine Abgrenzung zum Machtmissbrauch von entscheidender Bedeutung, in der Praxis aber durchaus schwierig und ohne Handlungsleitsätze unterschiedlichen Bewertungen unterworfen. Handlungsleitsätze sind die Basis für eine ausformulierte Erziehungsethik und tragen zur Verbesserung der Handlungssicherheit und damit des Kinderschutzes durch Reduzierung von Beliebigkeit oder gar Willkür bei, auch wenn ein gewisser Bewertungsspielraum in grenzproblematischen Situationen im Einzelfall noch bliebe. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und auch die Beziehung zwischen der/m PädagogIn und dem jungem Menschen bedeutend ist. Richtig ist, dass fachlich professionell und rechtlich daran gearbeitet und präzisiert werden muss, was fachlich allgemeingültig ist. Handlungsleitsätze bieten dabei eine allgemeingültige und insoweit objektivierbare Orientierung, einen Bewertungsmaßstab, der geeignet ist, in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch persönliche Bewertungen durch einen Rahmen fachlicher Legitimität nachvollziehbar zu machen.

Die Leitsätze beschreiben für grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls: entscheidend bleibt letztlich die Beziehung zum jungen Menschen, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte (etwa ein Trauma), Ressourcen und die konkrete Situation. Die Leitsätze sind Hilfe in der erforderlichen Reflexion (9.). Das beugt fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor, letztere z.B. als Straftat oder Kindeswohlgefährdung. Sie haben die Bedeutung von Leitplanken im Kontext fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit, sind Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Maßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung der nachfolgend vorgeschlagenen Handlungsleitsätze, ohne die ein Träger seine eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ nicht entwickeln kann. Im Übrigen: eine umfassende Aufzählung fachlich legitimer, rechtlich zulässiger Handlungsoptionen ist in den Leitsätzen weder notwendig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Problemstellungen und auf wichtige praxisbezogene Fragen. Die Handlungsleitsätze sind als Diskussionsgrundlage zu verstehen, ausgerichtet auf die grenzensetzende Erziehung. Das verkennt nicht, dass Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion in der Erziehung selbstverständlich unabdingbar sind.

ÜBERSICHT: **1.** = fachlich- rechtliche Leitsätze **3.** = fachliche Leitsätze **25.** = ausschließlich rechtlicher Leitsatz



1. Der gesellschaftliche Auftrag im Rahmen professioneller Erziehung umschließt zwei Komponenten: einerseits und vorrangig die **Erziehung** eines jungen Menschen. Zusätzlich müssen, wenn nötig, Aufgaben der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen werden, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen bei dessen akuter Eigen- oder Fremdgefährdung. So kann Festhalten einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar sein, mithin fachlich legitim (7ff), wenn es z.B. nachvollziehbar darum geht, ein pädagogisches Gespräch fortzuführen, das der junge Mensch einseitig beenden will, andererseits sich als „Gefahrenabwehr“ darstellen, wenn er bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert wird (26).

2. Teil des primären Erziehungsauftrags ist der Schutz des jungen Menschen, manifestiert in der „**zivilrechtlichen Aufsichtspflicht**“. Er soll vor Schädigungen anderer oder durch andere bewahrt werden. Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise **fachlich legitim** (7 ff) zu reagieren. Bei Schäden, die der junge Mensch durch andere erleiden kann, wird das Ziel der Eigenverantwortlichkeit, bei vorhersehbaren Schädigungen anderer durch ihn das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Die Aufsichtspflicht wird in fachlich legitimem Rahmen wahrgenommen, z.B. mittels Ermahnung oder - falls erforderlich und zumutbar - mittels Begleitung und Unterstützung.

3. **Erziehung** ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern“ (§ 1 SGB VIII). **Erziehung bedeutet**, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

4. Gestärkte Handlungssicherheit und verbesserter Kinderschutz erfordern einen **weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**. Gewalt / Machtmissbrauch liegt bei fachlicher Illegitimität (7 ff) vor, darüber hinaus bei rechtswidrigem Handeln als Straftat, Kindeswohlgefährdung (5) oder in sonstiger Weise.

5. Wichtige Voraussetzung des „**Kindeswohls**“ ist, dass **fachlich legitim** (7 ff) gehandelt, das heißt Gewalt / Machtmissbrauch vermieden wird. „**Kindeswohlgefährdung**“ liegt hingegen bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht.

6. **Grenzproblematische Situationen** des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten jungen Menschen. Offenheit und Transparenz sind Voraussetzungen fachlicher Qualitätssicherung. Offene Diskussionskultur ist elementare Voraussetzung der Handlungssicherheit. **Grenzproblematische Situationen sind Situationen, in denen die fachliche Grenze der Erziehung** (fachliche Legitimität/ nachfolgend) **überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs.**

7. In der Erziehung kann nur **fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Entscheidungen sind in der Erziehung fachlich legitim, wenn sie geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen** (§ 1 SGB VIII).

8. „**Fachlich legitim**“ bedeutet „**fachlich begründbar**“: eine Entscheidung ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch eine ausschließlich subjektive Einschätzung fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion (9) aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft zu entscheiden. Ohne Bedeutung ist dabei pädagogische Wirksamkeit, vielmehr ist das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels als Prozess entscheidend (27 / Prüfschema, Frage 1).

9. In grenzproblematischen Situation ist im Team oder allein durch Reflexion Gewalt / Machtmissbrauch auszuschließen. Grenzproblematisch sind Situationen, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (fachliche Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Dabei sind **3 aufeinander aufbauende Reflexionsstufen** zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit: im Rahmen der Erziehung zu treffende Entscheidungen können ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein, ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar. **Die drei Reflexionsstufen umfassen diese → Fragen:**

↓ **Die Persönliche Begründung** → welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?

↓ **Die fachliche Legitimität** → ist dies ein geeigneter Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz/ z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), ist zusätzlich zu fragen, ob sie angemessen ist: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung möglich). Lässt/ lassen sich die Frage/n bejahen, wird fachlich legitim gehandelt. Im Team muss ich - wenn es die einzige Möglichkeit einer Einigung ist - einen fachlich legitimen, gemeinsam getragenen Weg absprechen können, auch wenn ein solcher nicht meiner pädagogischen Haltung entspricht. Bemerkung: diese objektivierende Reflexionsebene erweitert bisherige pädagogische Reflexionen, bei denen auf der Haltungsebene fachliche Argumente entscheidend waren. Sie ist wichtig, da die fachliche Legitimität Grundvoraussetzung der Rechtmäßigkeit ist (nächste Reflexionsstufe).

↓ **Die rechtliche Zulässigkeit** → bei fachlicher Legitimität: stimmen Sorgeberechtigte zu (25.)? → bei fachlicher Illegitimität: wird auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert, sodass das Handeln dennoch insoweit rechtmäßig ist (26.)?

Das Ergebnis der Teamreflexion bei unterschiedlicher pädagogischer Haltung lautet: *unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Wir konnten uns auf keine gemeinsame pädagogische Haltung verständigen. Daher haben wir ausschließlich anhand der fachlichen Legitimität und rechtlichen Zulässigkeit entschieden.*

10. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend, auch die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten. **Die Leitsätze haben daher eine Bedeutung im Sinne von in Betracht kommenden fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen.**

11. Eine Entscheidung kann dann nicht fachlich legitim sein, wenn sie gegen Rechtsnormen verstößt, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, ist dies fachlich illegitim. Zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.

12. „Unerwünschtes Verhalten“ liegt bei erkennbar fehlender Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit des jungen Menschen vor, ist gleichzusetzen mit Erziehungsbedarf.

13. Zuwendung ist gegenüber verbaler Grenzsetzung (Verbote, Konsequenzen) der Vorrang einzuräumen, Letzterer gegenüber aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz) wie die Wegnahme eines Gegenstands (z.B. Tabak / Drogen).

14. Konsequenzen sollen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen „unerwünschten Verhalten“ stehen.

15. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich legitim ist, sind demütigende Strafen wie Essensentzug /-zwang und **Repressionen** als Machtmissbrauch / Gewalt einzustufen.

16. Insbesondere folgende, aufeinander aufbauende Reaktionen stehen bei unerwünschtem Verhalten zur Verfügung; dabei sind die pädagogische Glaubwürdigkeit einerseits und die Gefahr der Machtspirale³ andererseits zu beachten:

- a. Verbale Überzeugung
- b. Verbale Grenzsetzung: zum Beispiel Aufforderung ein Handy auszuhändigen
- c. Aktive Grenzsetzung in Aussicht stellen, zum Beispiel die Wegnahme eines Handys
- d. Aktive Grenzsetzung mit körperlichem Einsatz

17. Jede pädagogische Grenzsetzung, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein junger Mensch keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern.

18. Aktive pädagogische Grenzsetzung, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), müssen **angemessen** sein (siehe Reflexion/ Ziffer 9): erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist ein Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet. Das würde fachlicher Illegitimität bedeuten. „Verhältnismäßig“ bedeutet wiederum, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und es die Erfahrungen mit dem jungen Menschen zulassen - eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist. Wichtig: aktive pädagogische Grenzsetzungen sind als fachlich legitimes Handeln von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen (26.) zu unterscheiden. Der „Gefahrenabwehr“ liegen rechtliche Anforderungen zugrunde. Auch sind aktive Grenzsetzungen der Freiheitsbeschränkung als fachlich legitimes Handeln von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (22) zu unterscheiden. Letztere stellen ebenfalls Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ dar

19. Die Wegnahme eines Gegenstands kommt als fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben und das Eigentum anderer beschädigen. Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim sein.

20. Sofern eine schwer beherrschbare **Situation** mit dem Ziel der Beruhigung **verlassen** wird, damit ein/ e KollegIn. übernimmt, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag Lösungen zu erzwingen.

21. Gespräche sind nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange noch ein pädagogisches Ziel erreichbar ist. Es ist zum Beispiel fachlich illegitim, ein Gespräch fortzuführen, wenn sich der junge Mensch diesem dauerhaft verweigert. Gegebenenfalls ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

22. Im Jahr 2017 ist § 1631b II BGB in das BBG eingefügt worden. Damit verbunden ist für die pädagogische Fachwelt der schwierige Auftrag, zwischen fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden (23), die der richterlichen Genehmigung bedürfen und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ (26) unterliegen. Zum Beispiel ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür als fachlich illegitim einzustufen. Dies kann freilich - bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ - als zulässige „freiheitsentziehende Maßnahme“ rechtlich zulässig sein. In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass das nächtliche Abschließen einer Wohnungs- oder Haustür dem Schutz der jungen Menschen dient

³ Körperliche Auseinandersetzungen sollen vermieden werden, da sie pädagogisch nicht beherrschbar sind.

und als „freiheitsentziehende Maßnahme“ nicht in Betracht kommt⁴. Im Falle der ebenfalls nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ (§ 1631b I BGB) besteht die fachliche Herausforderung, in diesem Rahmen eine pädagogische Konzeption zu entwickeln, die junge Menschen erreichen kann.

23. Zu unterscheiden sind fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehende Maßnahmen“. Dabei kann nur altersgerechtes Handeln als Freiheitsbeschränkung fachlich legitim sein, das heißt, geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Nicht altersgerechtes Handeln ist hingegen fachlich illegitim.

Bei der Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen betreffenden Entscheidungen ist vorrangig die Frage nach der Altersgerechtigkeit zu beantworten. Entscheidet die / der PädagogIn altersgerecht und auch insgesamt im Rahmen zielführender Erziehung, handelt sie / er fachlich legitim (7 ff), das heißt, es ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen. Ist die Entscheidung nicht altersgerecht, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 1631b II BGB⁵ von einer „freiheitsentziehenden Maßnahme“ auszugehen, die einer richterlichen Genehmigung bedarf und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ unterliegt (26). Die richterliche Genehmigung ist einzuholen, sobald mit Wahrscheinlichkeit eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen eintreten kann (Prognose), in der Regel angesichts eines einmaligen unvorhersehbaren Geschehens. Die Genehmigung wird unter den Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ erteilt (Ziffer 26). Stellt sich nach der Prognose einer fachlich legitimen Freiheitsbeschränkung heraus, dass tatsächlich der Bedarf einer "freiheitsentziehenden Maßnahme" besteht, ist die Anpassung der Prognose zu überprüfen.

Unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls können folgende Beispiele als in Betracht kommende fachlich legitime Freiheitsbeschränkung (a) bzw. „freiheitsentziehende Maßnahme“ mit richterlicher Genehmigung (b) genannt werden:

- a. Ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß macht. Oder Festhalten, um ein noch zielführendes, pädagogisches Gespräch fortzuführen (maximal 30 Minuten).
- b. Einen jungen Menschen „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ ohne Begleitung im Zimmer wegschließen. Auch Abschließen einer Gruppen- oder Haustür „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“. Entsprechend der Rechtsprechung liegt „ein längerer Zeitraum“ ab 30 Minuten vor.

In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass jeder fachlich nicht begründbare Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen als fachlich illegitim einzustufen ist, auch unterhalb einer Dauer von 30 Minuten.

24. Regeln werden unter dem Aspekt fachlicher Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar und somit zielführende Pädagogik.

25. Da auch fachlich legitime Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingreifen, ist die vorherige **Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten** nötig. Mit im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbarer Erziehungsroutine sind sie stillschweigend einverstanden, z.B. aber nicht mit unvorhersehbaren aktiven Grenzsetzungen, denen sie im Einzelfall ausdrücklich zustimmen müssen. Wichtig ist es daher, die pädagogische Grundhaltung des Trägers in „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (8b II Nr.1 SGB VIII) zu beschreiben und bei der Aufnahme schriftlich vorzulegen.

⁴ § 1631b BGB lautet: *Eine Unterbringung des Kindes (oder Jugendlichen), die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

⁵ Das heißt die Maßnahme erfolgt über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig. Über einen längeren Zeitraum bedeutet nach der Rechtsprechung „länger als 30 Minuten“.

26. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“), müssen solche Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende Maßnahme in Betracht kommt. **Weitere Grundsätze:**

a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Zum Beispiel ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.

b. Wenn zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nicht ausschließlich unter pädagogischem Aspekt zu betrachten. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, sind sie stets wichtig. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausschließlich pädagogisch betrachtet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Dann könnten Kindesrechte verletzt werden, das heißt Machtmissbrauch / Gewalt vorliegen.

c. Hat sich ein junger Mensch beruhigt, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte Eignung einer Maßnahme.

d. Präventiv wirkende, fachlich legitime Erziehung, insbesondere Grenzsetzung, kann Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.

27. Prüfschema (Planung): mit Hilfe des Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich legitim und rechtlich zulässig ist: mittels Abgrenzung zum/r Machtmissbrauch/ Gewalt. Anhand des Prüfschemas kann im Team oder allein reflektiert werden (siehe auch 9.). Die wichtige erste Frage ist objektivierend zu beantworten, das heißt aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft ist dabei zu empfehlen, falls fachliche Neutralität gewährleistet ist. Dadurch wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)	
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	